



# OSTSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT

Als zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 1 und 2 der Verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen (sGS 355.11; abgekürzt AVS) und Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG) erlässt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nachfolgende

## Verfügung vom 4. Februar 2022

betreffend

die Genehmigung des Teilliquidationsreglementes der  
Pensionskasse Graubünden, Chur: GR 14.

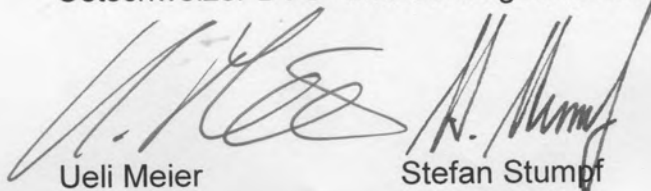
PENSIONSKASSE GRAUBÜNDEN					
07. Feb. 2022					
Dir.	Verw.	Vers.	LV	Baub.	

- A. Nach Art. 53b BVG regeln die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Am 8. November 2021 beschloss die Verwaltungskommission das überarbeitete Teilliquidationsreglement, gültig ab 1. Januar 2022. Die dazugehörige Bestätigung der Experten für berufliche Vorsorge vom 3. Januar 2022 liegt vor.
- B. Die Aufsichtsbehörde hat das Teilliquidationsreglement einer generell-abstrakten Normenkontrolle unterzogen. Soweit dies auf Grund der eingereichten Unterlagen beurteilt werden kann, lässt sich die beantragte Genehmigung im Hinblick auf die Grundsätze der Angemessenheit, Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung nicht beanstanden. Aus aufsichtsbehördlicher Sicht steht dem gestellten Antrag – soweit ersichtlich – deshalb nichts entgegen; das vorliegende Teilliquidationsreglement der Pensionskasse Graubünden ist zu genehmigen (Art. 53b Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 11 AVS). Eine allenfalls anderslautende Beurteilung durch den Richter im Sinne von Art. 73 BVG bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- C. Alle heutigen und alle inskünftig eintretenden Destinatäre der Pensionskasse sind über das Teilliquidationsreglement mit dieser konstitutiven Genehmigungsverfügung einschliesslich dazugehöriger Rechtsmittelbelehrung zu orientieren.
- D. In Anwendung des Gebührentarifes der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. Juni 2019 beträgt die Gebühr für diese Verfügung CHF 2'500.-.

## Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht verfügt:

1. Das eingereichte Teilliquidationsreglement der Pensionskasse Graubünden, Chur, wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt (Art. 11 AVS in Verbindung mit Art. 53b Abs. 2 BVG).
2. Die Information aller Destinatäre obliegt der Verwaltungskommission. Sie hat die Destinatäre insbesondere über den Inhalt dieser konstitutiven Genehmigungsverfügung einschliesslich dazugehöriger Rechtsmittelbelehrung gebührend in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt gemäss Gebührenrechnung Nr. 022604 CHF 2'500.-.

Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht



Ueli Meier                      Stefan Stumpf

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St.Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

VERSENDET AM 04. FEB. 2022

### Zustellung an:

- Pensionskasse Graubünden, Alexanderstrasse 24, 7000 Chur
- PricewaterhouseCoopers AG, Gartenstrasse 3, Postfach, 7000 Chur
- Prevanto AG, z.Hd. Nadja Paulon, Stockerstrasse 33, 8002 Zürich